

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Interdisziplinäre Lehr-Lernforschung, M.A.
Hochschule:	Universität Augsburg
Standort:	Augsburg
Datum:	16.03.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, allerdings kommt der Akkreditierungsrat in einem Punkt (Diploma Supplement) zu einer abweichenden Entscheidung.

Auflage 1: Diploma Supplement

Auf Seite 7 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur zwar fest, dass zusammen mit dem Abschlusszeugnis regelhaft ein Diploma Supplement vergeben wird; eine Aussage, ob dabei i.S. der Begründung zu § 6 Abs. 4 BayStudAkkV sichergestellt ist, dass das Diploma Supplement der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung

entspricht, fehlt allerdings. Der Akkreditierungsrat stellt insofern in eigener Prüfung fest, dass für das als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar nicht die zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngste Fassung von 2018 verwendet wurde; auch in § 21 (2) der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung ist nicht explizit die Verwendung der aktuellen Vorlage vorgesehen. Die Hochschule muss dementsprechend in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.

Zu den von Agentur und Gutachtergruppe empfohlenen Auflagen 1 und 2 (vgl. Akkreditierungsbericht):

Agentur und Gutachtergruppe hatten Auflagen zur Überarbeitung des Modulhandbuchs vorgeschlagen.

1) Das Modulhandbuch muss hinsichtlich der folgenden Punkte überarbeitet werden:

- Verwendbarkeit des Moduls muss klarer herausgestellt werden
- Lehr-Lernformen müssen klarer herausgestellt werden

2) Das Modulhandbuch muss hinsichtlich der folgenden Punkte überarbeitet werden:

- Eindeutige Formulierung der angestrebten Lernziele
- Darauf aufbauend: Formulierung von kompetenzorientierten Prüfungsformen

Zur von Agentur und Gutachtergruppe empfohlenen Auflage 1: Der Akkreditierungsrat ist im Unterschied zur Agentur der Auffassung, dass die Verwendung des Moduls klar formuliert ist, wenngleich diese im Modulhandbuch nicht unter „Verwendung des Moduls“, sondern unter „Bemerkung“ genannt wird. Zudem sind die Lehr-Lernformen bereits in einigen Modulen dadurch klar herausgestellt, dass diese im Titel vorkommen („Debattierclub“, „Forschungsprojekt“). Die Erwartungen an die Studierenden gehen daher aus den Beschreibungen hinreichend eindeutig hervor. Die Auflage wird nicht erteilt.

Zur von Agentur und Gutachtergruppe empfohlenen Auflage 2: Der Akkreditierungsrat kann die Bewertung der Gutachter nicht nachvollziehen und stellt fest, dass Lernziele im Modulhandbuch hinreichend konkret formuliert sind. Der Akkreditierungsrat stellt außerdem fest, dass Prüfungsformen im Modulhandbuch (wenngleich nicht durchgängig) kompetenzorientiert formuliert sind. Der Akkreditierungsrat schließt daraus, dass es der Gutachtergruppe um eine redaktionelle Änderung ging, die jedoch aus Sicht des Akkreditierungsrats nicht auflagenrelevant ist. Da außer Frage steht, dass die Prüfungen kompetenzorientiert gestaltet sind, wie u.a. aus der Stellungnahme der Studierenden (S. 2) hervorgeht, sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung der Auflage ab.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

